

ANMELDUNG ZUM LORSCHER Frühlingsmarkt am 12.05. und 13.05.2012

Bitte in Blockschrift ausfüllen. Unleserliche Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Wichtig: E-Mail-Adresse bitte unbedingt angeben.

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____ Mobiltelefon: _____

E-Mail _____ Web-Seite: _____

Angebot _____

Platzbedarf (Tatsächlich benötigter Platz):

_____ m Breite (Front) _____ m Tiefe _____ m Höhe

Die Preise / Standgelder entnehmen Sie bitte der z. Zt. gültigen Preisliste auf Seite 02.
Vertragsbedingungen finden Sie auf Seite 03.

Die Standzuteilung erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Alle Teilnehmer bitte folgendes unbedingt ausfüllen:

Stromanschluss: Ja Nein

Anschlussart: Bitte ankreuzen Schuko (Normale Steckdose) Starkstrom 16 A, CEE Starkstrom 32 A, CEE

Benötigte kW: _____ kW

Wasseranschluss: Ja Nein

Für die technischen Anschlüsse, Versorgungsleitungen. etc., ist nur Material zugelassen, welches die gesetzliche vorgeschriebene DIN- Norm erfüllt. Haushaltsübliches Material wird nicht akzeptiert. Sämtliche Zu- und Ableitungen, sowie nötige Kabel-Abdeckmatten, bzw. Kabelkanäle sind vom jeweiligen Standbetreiber mitzubringen und zu verlegen. Hierbei sind die z. Zt. geltenden Vorschriften zu beachten.

Einen Anspruch auf die gewünschten / angemeldeten technischen Anschlüsse besteht nicht.

Die Stromanschlusskosten sind wie folgt: Schuko = 5,00 €, CEE 16A = 15,00 €, CEE 32 A = 30,00 € Diese Kosten werden zum Standgeld hinzu gerechnet und sind zzgl. MwSt.

Mit der Unterschrift erkennt der Standbetreiber sämtliche Vorschriften und Vereinbarungen an.
Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

Anmeldung bitte per Post an:

IG Lorsch Kulturfeite, Kaiser Wilhelm Platz 1, 64653 Lorsch, z.Hd. Herr Rickers / Frau Seipp
Anmeldungen per Mail an: info@kulturfeite-lorsch.de

Standplatz-Gebühren-Preisliste Frühlingsmarkt Lorsch 2012

Stand 18.01.2012

Veranstaltungstermin: + 12.05. + 13.05.2011

Veranstaltungsdauer: 2 Tage, Samstag + Sonntag

Kernöffnungszeiten: Samstag + Sonntag ab 11,00 Uhr – 20,00 Uhr

Ein Verstoß gegen die Kernöffnungszeiten wird mit einer Sonder-Konventionalstrafe von mind. 250,00€ zzgl. gestz. MwSt. und der noch anfallenden Verfahrenskosten in Rechnung gestellt.

Festbereiche:

Bierdorf:

Stand / Verkaufswagen mit Getränken	400,00 €
Stand / Verkaufswagen mit Essen	400,00 €
Ansässige Gastronomie mit Außenbereich	400,00 €

Marktbereich:

Stand / Verkaufswagen mit Getränken	200,00 €
Stand / Verkaufswagen mit Essen	200,00 €
Ansässige Gastronomie mit Außenbereich	200,00 €

Markt-/Verkaufsstand bis max. 5 m Frontmeter	95,00 €
Markt-/Verkaufsstand bis max. 10 m Frontmeter	125,00 €
Markt-/Verkaufsstand bis max. 15 m Frontmeter	155,00 €

Gastronomie:

Es besteht grundsätzlich Pfandpflicht für Gläser, Flaschen, Geschirr, Besteck, etc...

Für alle Stände werden nur Produkte unserer Werbepartner, für Bier und Biermixgetränke der Pfungstädter Brauerei und alkoholfreie Getränke der Odenwaldquelle, akzeptiert.

Rund- und Fahrgeschäfte, sowie sonstige Schausteller auf Anfrage.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der z. Zt. gültigen ges. MwSt.

Sämtliche z. Zt. geltenden Vorschriften sind zu beachten.

Weiteres regelt die Marktordnung der Stadt Lorsch.

Info und Download der Marktordnung: www.kulturfeste-lorsch.de oder www.lorsch.de

Veranstalter:

Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch.

Kooperation: Wirtschaftsvereinigung e.V., Einzelhandel Lorsch.

Durchführung:

IG Lorsch Kulturfeste, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, D-64653 Lorsch

Tel.: 06251 / 59 55 142 * Fax: 06251 / 589 122

Mail: info@kulturfeste-lorsch.de * Web: www.kulturfeste-lorsch.de

Ansprechpartner: Reiner Embach, Stephan Straub

Vertragsbedingungen.

1. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Verpflichtungs- und Berechtigungsvertrag und nicht um einen Mietvertrag im Sinne der Mietgesetzgebung. Es kommt K1 darauf an, dass K2 mit dem verpflichteten Geschäft, bzw. Unternehmen unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen tatsächlich auch danach handelt, d.h. die Veranstaltung beschickt und sein Geschäft betreibt, da darauf die Beschickung der ganzen Veranstaltung abgestellt ist. Im Vordergrund steht die Berechtigung und Verpflichtung, d.h. dass das verpflichtete Geschäft mit dem verpflichteten Unternehmer während der Veranstaltung unter den nachstehenden vertraglichen betreiben ist.
2. Die Ver- und Entsorgung wird durch von K1 beauftragen Behörden oder Firmen entgeltlich vorgenommen. Alle gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Umweltschutzes sind zu beachten. Verstöße hiergegen werden von den zuständigen Organen gegenüber K2 strafrechtlich geahndet.
3. Anrecht auf das auf der Vorderseite angegebene Gelände besteht erst, wenn der vereinbarte Gesamtbetrag in voller Höhe gezahlt ist.
4. Dieser Vertrag ist nicht übertragbar, auch nicht bei Verkauf, oder Vermietung des Geschäftes. Unterverpachtung des Rechts, sowie des zur Verfügung gestellten Platzes ist nicht zulässig.
5. Der Aufstellungsort des Standes ergibt sich aus dem Marktplan, welcher für den Standbetreiber/Inhaber verbindlich ist. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für den Fuhr- und Wagenpark.
6. Der zugeteilte Platz ist bis zu dem Zeitpunkt der Festzeiten zu übernehmen. Die Zeiten für den Aufbau werden mit der Festleitung/Marktleitung abgesprochen und müssen unbedingt eingehalten werden. Hierbei obliegt es K2 die Organisation, die für den Auf- und Abbau seines Geschäftes notwendig ist selbst zu koordinieren.
7. **Bei der Heranführung von Wasser und Strom sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Frei liegende Kabel, Schläuche, etc.. sind fachgerecht, z.B. mit Kabelmatten abzudecken.** Bei Störungen in der Belieferung, sowie Nichtlieferung mit Wasser und Strom übernimmt K1 keine Haftung für entstehende Schäden und Verdienstaussfall. Der jeweilige Verbrauch wird gesondert, meist durch den von K1 beauftragten, abgerechnet.
8. Für den Verkauf von Lebensmitteln, Getränken gelten die Vorschriften der Hessischen Lebensmittelverordnung. Weiteres regelt die Marktordnung der Stadt Lorsch.
9. Für alle, durch die Anwesenheit oder den Betrieb des Geschäftes verursachten Schäden oder Folgeschäden haftet K2 gegenüber jedermann. Dies gilt auch für solche Schadensfälle, die durch das Personal von K2 oder durch andere Benutzer des Geschäftes verursacht worden sind. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist hierfür abzuschließen.
10. Grundsätzlich sind alle gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Hierdurch entstehende Kosten sind von K 2 zu übernehmen und an die zuständigen Institutionen zu überweisen.
11. Schäden jeglicher Art, die K2 oder Dritten durch die Teilnahme an der Veranstaltung entstehen, können Ersatzansprüche an K1 nicht geltend gemacht werden.
12. Ein Abbau, bzw. ein teilweiser Abbau vor dem Ende der Veranstaltung ist nicht gestattet, da dies von K1 als Vertragsbruch angesehen wird.
13. Die Anlieferung zu Versorgungszwecken des Standes ist vor die Öffnungszeiten der Veranstaltung zu legen. Die hierzu benötigten Hilfsmittel wie z.B. Fahrzeuge, etc. sind nach Gebrauch von K2, sofort und ohne Aufforderung von K1, vom Veranstaltungsplatz zu entfernen.
14. Die Lautstärke von Lautsprechern, bzw. sonstigen akustischen Anlagen ist von K2 so zu bemessen, dass Nachbargeschäfte hierdurch keine wesentliche Beeinträchtigung erfahren. Die von K 1 vorgegebenen Schallpegelgrenzen, sowie Sperrzeiten für sind unbedingt einzuhalten.
15. An jedem Geschäft sind an gut sichtbarer Stelle Name und Anschrift des Inhabers anzubringen.
16. K2 muss während dem Auf- und Abbauen, sowie während der Dauer der Veranstaltung persönlich anwesend sein oder im Verhinderungsfall einen bevollmächtigten Vertreter bestellen, der K1 zu nennen ist und voll handlungsberechtigt sein muss.
17. Der von K2 angemietete und von K1 zur Verfügung gestellte Platz ist von K2 mindestens morgens und nach Beendigung der Veranstaltung einmal zu reinigen. Soweit erforderlich ist diese Reinigung ggf. mehrmals zu wiederholen.
18. Die von K 1 festgelegten Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Es handelt sich um Mindestöffnungszeiten. Diese dürfen aber über die festgesetzten Sperrstunden nicht hinausgehen.
19. Den Anordnungen von K1, bzw. von K1 beauftragter/n Person/en ist unbedingt Folge zu leisten. Kommt K2 trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, ist K1 berechtigt alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den von K1 erwünschten Zustand herbeizuführen. Ungebührliches Benehmen von K2, bzw. auch dessen Personal gegenüber K1 ist hier eingeschlossen.
20. Ein Vertragsbruch liegt u.a. vor, wenn K2 die vereinbarten Vertragspunkte nicht anerkennt, bzw. nicht im Sinne dieses Vertrages handelt. In diesem Fall wird von K1 eine Konventionalstrafe festgelegt die von K2 unverzüglich zu zahlen ist. Die Mindesthöhe der Konventionalstrafe ist in der Höhe des in diesem Vertrag vereinbarten Endbetrages gleichzusetzen. In Ausnahmefällen kann der Endbetrag höher ausfallen. Zusätzlich kann K1 einen Ausschluss von K2 aussprechen. Falls notwendig dürfen von K1 die hierfür notwendigen Behörden eingeschaltet werden. Alle hierbei entstehenden Kosten, Schäden sowie Risiken trägt K2.
21. K1 hält sich das absolute Mitspracherecht bei der von K2 zu erbringenden Leistung vor.
22. Der Inhaber/Betreiber eines Fahrgeschäftes verpflichtet sich, zur Bewerbung verschiedener Veranstaltungen 50 Chips/Fahrkarten unentgeltlich K1 zu überlassen. Die Chips/Fahrkarten sind vor Beginn der Veranstaltung der Geschäftsleitung zu übergeben.
23. **Johannisfest:**
Der Montag gilt beim Johannisfest als Familientag. Schausteller und Fahrgeschäfte (Vergnügungsbetriebe) verpflichten sich an diesem Tag in der Zeit von 15,00 – 18,00 Uhr ermäßigte Fahrpreise anzubieten. Kunsthandwerkermarkt und Markthandel ist hiervon ausgeschlossen.
24. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen sind nicht rechtsverbindlich und gelten als nicht getroffen. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Zusatzvereinbarungen separat im Anhang.
25. Für alle hier nicht aufgeführten Fälle/Situationen ist die Marktordnung der Stadt Lorsch anzuwenden.
26. Als Konventionalstrafe gilt die doppelte Höhe des umseitig genannten Gesamtbetrages incl. MwSt. als vereinbart.
27. Dieser Vertrag unterliegt deutschen Recht.